

- | | | | |
|-----|--|-------------------|-------------------|
| 10) | über den Refuz von Dumont-Buillet . . . | am 24. Dez. 1870, | am 12. Dez. 1870; |
| 11) | über die Petition von Kunmer und Ernst . . . | " 7. " " " | " 12. " " |
| 12) | über die Petition von Henri Delannes . . . | " 6. " " " | " 16. Juli " |
| 13) | über die Petition von Elie Gay . . . | " 22. " " " | " 13. Dez. " |
| 14) | über die Petition von Louise Chevalier . . . | " 22. " " " | " 16. " " |
| 15) | über die Petition von Eugène Jaccard . . . | " 22. " " " | " 9. " " |
| 16) | über die Motion des Hrn. Nationalrath Dr. Joos . | " 7. " " " | — — — |
| 17) | über die Motion des Hrn. Nationalrath Beck-Leu . | " 7. " " " | — — — |
| 18) | über die Motion des Hrn. Nationalrath Eytel . . | " 17. " " " | — — — |
| 19) | über die Motion des Hrn. Nationalrath Scherer . | " 20. " " " | — — — |
- Bundesversammlung.
- 20) über die Petitionen von Gloggner, Burri und Thürig am 21. Dezember 1870.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 23. Dezember 1870.)

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Mogensberg einen Vertrag mit der Regierung von St. Gallen abzuschließen.

(Vom 26. Dezember 1870.)

Auf einen Bericht des eidg. Militärdepartements hat der Bundesrath beschlossen, die achte Brigade durch die siebente in der weitem Grenzbesetzung abzulösen, und zu diesem Behufe aufzubieten:

- | | |
|---|---------------------|
| 1) den Stab der VII. Brigade, auf den 3. Januar 1871 nach Biel; | |
| 2) das Bataillon Nr. 10 von Waadt, | } auf den 4. Ja- |
| 3) $\frac{1}{3}$ der Dragonerkompagnie Nr. 7 von Waadt, | |
| 4) das Bataillon Nr. 20 von Genf, | } nuar nach Basel; |
| 5) " " 39 von Freiburg, | |
| 6) $\frac{2}{3}$ der Dragonerkompagnie Nr. 7 von Waadt, | } auf den 4. Januar |
| | } nach Biel. |

Im Weitem wurde das Departement ermächtigt, je nach Bedürfnis auch den Divisionsstab ganz oder theilweise aufzubieten.

Der Bundesrath hat eine von seinem Postdepartement ihm vorgelegte Verordnung über Einführung von Korrespondenzkarten für portofreie Korrespondenzen genehmigt.

Der Wortlaut dieser Verordnung wird nächstens erscheinen.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, einen zweiten Postkurs zwischen Delémont und Pruntrut, im Anschlusse an den Tageskurs von und nach Basel, zu erstellen, für so lange, als die Verkehrsbedürfnisse es erfordern werden.

(Vom 28. Dezember 1870.)

In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 23. dies, betreffend die aus päpstlichem Kriegsdienste zurückgekehrten Söldner, hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben erlassen:

Tit. I

„Unter Bezugnahme auf unser Kreis Schreiben vom 21. Oktober abhin, betreffend die provisorische Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens gegen die aus päpstlichen Diensten zurückgekehrten Söldner, haben wir die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß die Bundesversammlung auf unsern Antrag am 23. Dezember a. c. folgenden Beschluß gefaßt hat:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom
28. November 1870,

beschließt:

1. Es ist jede strafrechtliche Verfolgung gegen alle Personen, welche gegenwärtig wegen Uebertretung des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste, vom 30. Juli 1859, in Untersuchung gezogen werden könnten oder bereits in Untersuchung gezogen, aber noch nicht bestraft sind, aufgehoben.

2. Es wird der Bundesrath mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

„In Vollziehung dieses Beschlusses ersuchen wir Sie, denselben den Gerichten Ihres Kantons zur Kenntniß zu bringen und die Aufhebung aller wegen Eintritt in fremde Kriegsdienste etwa angeordneten aber noch nicht abgeurtheilten Untersuchungen zu veranlassen.

„Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß diese Gunst nur den Angeworbenen, und zwar allen, nicht bloß jenen, die in römischen Diensten waren, zu Statten kommt, daß aber die Werber davon ausgeschlossen sind. Auch findet dieser Beschluß auf diejenigen Angeworbenen keine Anwendung, welche bereits verurtheilt wären, ohne daß jedoch bis jetzt die Strafe ihre Vollziehung gefunden hätte, weil diese Strafe nur auf dem Wege der Begnadigung durch einen speziellen Beschluß der Bundesversammlung für jeden einzelnen Fall aufgehoben werden kann.“

In Ersetzung des verstorbenen Hrn. Carlin ist Herr Oberichter Moser, in Bern, Major im eidg. Justiztabe, zum Suppleanten des Kassationsgerichts für die Militärschulen, welche in den Jahren 1870, 1871 und 1872 abgehalten werden, vom Bundesrathe ernannt worden.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 26. Dezember 1870)

als Telegraphist in Russikon: Hr. Johannes Weber, Gemeinderathsschreiber, von u. in Russikon (Zürich);

(am 30. Dezember 1870)

„ Postkommis in Basel: Jgfr. Sophie Aeschbach, von Lenzburg, Postaspirantin.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1870
Date	
Data	
Seite	1088-1090
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 751

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.